

## Rettungsschirm für Arztpraxen

### Wer hat Anspruch auf Ausgleichszahlungen und was ist zu tun?

Inzwischen sind wir es gewohnt, dass jedes Bundesland seine eigenen Regeln aufstellt – so war auch zu erwarten, dass bei jeder KV andere Regularien für die versprochenen Ausgleichszahlungen gelten. Sowohl die Höhe des Anspruchs als auch die Verfahrensweise divergieren in den KVen der einzelnen Bundesländer – allen gleich ist jedoch, dass Anträge oder Erklärungen abzugeben sind. Hierfür gelten Fristen, die Sie nicht verpassen dürfen, wenn Sie nicht leer ausgehen wollen.

Soweit Sie von Ihrer KV noch keine Informationen zur Vorgehensweise erhalten haben, empfehlen wir Ihnen dringend, sich dort zu erkundigen. Die meisten KVen überprüfen die Anspruchsberechtigung einer Ausgleichszahlung von Amts wegen, ohne dass ein Antrag gestellt werden muss. Allerdings ist immer eine Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, ob die Öffnungszeiten der Praxis reduziert wurden und ob andere Hilfen wie bspw. die Corona-Soforthilfe oder Kurzarbeit in Anspruch genommen wurde. Wenn ja, reduziert sich die Ausgleichszahlung aus dem Rettungsschirm um diese Zahlungen.

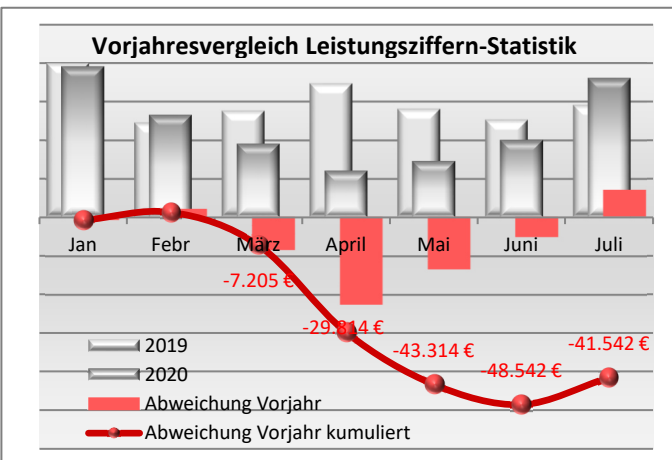
Vielen von Ihnen ist möglicherweise aber gar nicht bekannt, ob Sie anspruchsberechtigt sind und daher eine Erklärung überhaupt abgeben müssen. Weder der Kontostand noch die finanzwirtschaftliche Auswertung zeigen derzeit auf, welche finanziellen Auswirkungen ein etwaiger Patientenschwund in den Corona-Monaten tatsächlich hatte. Die Abschlagszahlungen der KV wurden unverändert weitergezahlt. Die Restzahlungen im Januar und April resultieren aus dem Vorjahr und haben zusammen mit den gleichbleibenden Abschlägen die Liquidität bisher gesichert.

Erst die aktuelle KV-Abrechnung für das 1. Quartal 2020 gibt Hinweise auf einen etwaigen Umsatzrückgang, der Voraussetzung für den Anspruch auf Ausgleichszahlungen ist. Allerdings war im 1. Quartal nur der März betroffen und dieser auch nur teilweise, weshalb ein 10%-iger Umsatzrückgang gegenüber dem Vorjahresquartal vielleicht noch gar nicht gegeben ist.

Deutlich stärker werden die Auswirkungen jedoch im 2. Quartal sein, was sich aber erst in der KV-Abrechnung im Oktober zeigen wird. Ohne Ausgleich über den Schuttschirm kann es passieren,

dass die Restzahlung ausfällt oder es gar zu höheren Rückforderungen kommt.

Wie stark der Umsatz in den betroffenen Monaten in Ihrer Praxis zurückgegangen ist, können Sie anhand der Leistungsziffern-Statistik Ihres Abrechnungsprogramms erkennen. Sollte sich dort ein ähnliches Bild wie in unserem hier gezeigten Mus-



terfall ergeben, besteht dringender Handlungsbedarf. Durch den Schuttschirm werden bis zu 90% der ausgefallenen Umsätze aufgefangen. Je nach individuellem Leistungsspektrum werden die Ausgleichszahlungen unterschiedlich hoch ausfallen.

Wenn Sie unsicher sind, ob Sie die Voraussetzungen für den Rettungsschirm erfüllen, ist es im Zweifelsfall besser, einen Antrag zu stellen bzw. die notwendige Erklärung abzugeben. Bitte beachten Sie die Fristen, die teilweise sehr kurz gesetzt sind.

Praxen mit hohem Privatanteil werden einen Umsatzrückgang bereits deutlicher auf dem Konto bemerkt haben. Hier greift der Rettungsschirm nicht. Ebenso gilt er nicht für Zahnarztpraxen, sie können allenfalls eine vergleichsweise geringe Liquiditätshilfe als Kredit erhalten.

## Corona-Bonus

Als Ausgleich für zusätzliche Belastungen während der Corona-Krise können Sie Ihren Angestellten bis zum Jahresende steuer- und beitragsfreie Sonderzahlungen zukommen lassen. Diese Corona-Bonuszahlungen dürfen insgesamt pro Arbeitnehmer bis zu 1.500 € betragen.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Sonderzahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird. Eine Umwandlung von bisher regelmäßig als Urlaubs- oder Weihnachtsgeld geleisteten Sonderzahlungen ist daher ebenso wenig möglich wie eine Umwandlung von Teilen des regulären Gehaltes. Der Corona-Bonus kann an alle Mitarbeiter - unabhängig vom Umfang der Beschäftigung - gezahlt werden. Somit können Teilzeitkräfte und auch Minijobber den Bonus bis zum Maximalbetrag erhalten.

Diese Regelung gilt für Zahlungen im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020. Zuschüsse, die während der Kurzarbeit gezahlt wurden (Aufstockungsbeträge) können nicht als Corona-Bonus deklariert werden. Sie sind zwar auch begrenzt steuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt. Ob Bonuszahlungen überhaupt während der Kurzarbeit geleistet werden können, wird inzwischen unterschiedlich bewertet. Wir sehen dies eher kritisch und empfehlen im Hinblick auf spätere Überprüfungen, die Zahlungen nur außerhalb der Kurzarbeitsphasen zu leisten.

Der Corona-Bonus muss als solcher deklariert werden und ist durch uns im Lohnkonto aufzuzeichnen. Wir empfehlen eine kurze schriftliche Vereinbarung mit bspw. folgendem Inhalt:

*„Die Bonuszahlung in Höhe von ..... €, die im Monat ..... ausgezahlt wird, erfolgt als Beihilfe nach § 3 Nr. 11 EstG i.V.m. R 3.11 LStR als Honorierung für die Leistungen innerhalb der Corona-Krise gem. BMF Schreiben vom 9. April 2020 (GZ IV C 5 – S 2342/20/10009:001). Die Zahlung ist freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für die Zukunft.“*

Bitte senden Sie uns eine Kopie dieser Vereinbarung, die wir für Abrechnung benötigen und für spätere Lohnsteuer-Prüfungen bereithalten werden.

## Kurzarbeit

### • Beendigung und Unterbrechung

Die Kurzarbeit endet nach Ablauf der beantragten Zeit oder wenn die Voraussetzung entfällt, dass mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.

In den meisten Fällen wurde bei Beginn der Kurzarbeit eine Bewilligung bis zum 31.12.2020 erteilt. Wird in-

nerhalb dieser Zeit die Kurzarbeit für drei Monate oder länger unterbrochen, muss bei erneuter Umstellung auf Kurzarbeit eine neue Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden. Das Kurzarbeitergeld kann erst ab dem Monat weiter gewährt werden, in dem die neue Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingeht.

Eine formale vorzeitige Abmeldung ist insofern nicht erforderlich, zumal derzeit auch nicht sicher absehbar ist, ob ein erneuter Bedarf für Kurzarbeit in den nächsten Monaten entstehen könnte.

### • KuG ab dem 4. Bezugsmonat

Unter der Voraussetzung, dass der Entgeltausfall im jeweiligen Monat mindestens 50% beträgt, erhöht sich das Kurzarbeitergeld ab dem 4. Bezugsmonat von 60% (67% mit Kind) auf 70% (77%) des Netto-Entgelts. Ab dem 7. Bezugsmonat erhöht es sich auf 80% (87%).

### • Auszubildende

Falls Kurzarbeit auch für die Auszubildenden angeordnet wurde, kann nach Ablauf von sechs Wochen ebenfalls Kurzarbeitergeld beantragt werden. In den ersten sechs Wochen ist die Ausbildungsvergütung weiterzuzahlen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

## Ausbildungsprämie

Um Ausbildungsplätze zu sichern und um neue zu schaffen, können kleine und mittlere Unternehmen einmalig 2.000 € für jeden Ausbildungsvertrag erhalten, der für das Jahr 2020 geschlossen wird.

Die Voraussetzungen dafür sind:

- Das Unternehmen bildet genauso viel aus wie in den letzten drei Jahren.
- Das Unternehmen ist von der Corona-Krise in erheblichem Umfang betroffen. Dies ist der Fall, wenn entweder in der ersten Hälfte des Jahres 2020 mindestens ein Monat Kurzarbeit beantragt wurde oder wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 % gegenüber dem Vorjahr eingebrochen ist.
- Der Auszubildende muss die Probezeit erfolgreich abschließen. Erst dann wird der Betrag ausgezahlt.

Noch stärker unterstützt werden Unternehmen, die ihr Ausbildungsangebot während der Corona-Krise sogar erhöhen. Sie erhalten pro zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 3.000 € vom Staat. Dabei gelten ebenfalls die oben genannten Voraussetzungen.

*Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit – auch wenn sie in diesem Jahr etwas anders ist.*

**Ihr nilaplan-Team**

